



Frauenriege

Statuten der Frauenriege Dussnang-Oberwangen

Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	Seite	1
II.	Zweck des Vereins	Seite	1
III.	Mitgliedschaft und Ernennungen	Seite	1
IV.	Organe / Vorschlagsweg zu Ernennungen	Seite	2
V.	Verwaltung	Seite	5
VI.	Finanzen	Seite	5
VII.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	Seite	6

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Frauenriege Dussnang-Oberwangen	Verein
Jahresversammlung	JV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

Verwendung weibliche Form

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten und deren Anhänge sind sämtliche Personenbezeichnungen in weiblicher Form geschrieben. Diese gelten für die männlichen Personen in gleicher Weise.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Frauenriege Dussnang-Oberwangen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Fischingen TG.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder.
- unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein gehört als selbständige Riege dem STV Dussnang-Oberwangen an und ist Mitglied

- des Thurgauer Turnverbandes TGTV
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV.

Er untersteht deren Statuten und Reglementen.

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Art. 5.1 Statuten

Jedes Vereinsmitglied erhält bei der Aufnahme in den Verein vom VS die aktuellen Statuten in schriftlicher Form. Diese sind auch jederzeit elektronisch auf der Vereinshomepage einsehbar.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten zu beachten, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 5.2 Beitragspflicht

Die turnenden Mitglieder sind verpflichtet, den durch die JV festgesetzten Beitrag zu bezahlen, maximal Fr. 150.-.

Art. 6 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Zusätzlich sind alle Turnenden bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie versichert. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente. Die Anmeldung erfolgt durch das verantwortliche Vorstandsmitglied.

Art. 7 Eintritt, Austritt

Interessentinnen können nach dreimaligem Schnuppern in den Verein eintreten. Die definitive Aufnahme erfolgt durch Genehmigung an der nächsten JV.

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich, er ist der Vereinspräsidentin mindestens 10 Tage vor der JV schriftlich einzureichen.

Art. 8 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die JV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch JV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die JV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt werden, welche mindestens 15 Jahre Aktivmitglied der Frauenriege Dussnang-Oberwangen sind und während dieser Zeit mindestens die Hälfte der Turnstunden pro Jahr besucht haben.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die JV, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge sind dem VS mindestens einen Monat vor der JV einzureichen, zwecks allfälliger Antragstellung an die JV.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses. Passivmitglieder sind ausschliesslich für gesellschaftliche Anlässe stimm- und wahlberechtigt.

Art. 12 Mitturnerinnen

Mitturnerin kann werden, wer unter dem Jahr dem Verein beitreten möchte.

Mitturnerinnen haben kein Wahl- und Stimmrecht und sind beitragsbefreit. Sie werden unterjährig beim STV angemeldet und sind somit SVK-STV versichert.

Der Status der Mitturnerin erlischt bei der Aufnahme als Vereinsmitglied. Diese Aufnahme hat spätestens bei der nächsten JV auf Antrag des VS zu erfolgen.

IV. Organe / Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Jahresversammlung (JV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen (z.B. Technische Kommission)
- Revisoren

Jahresversammlung

Art. 14 Termin und Zusammensetzung

Die JV als oberstes Organ findet in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der Turnkommission
- Passivmitgliedern
- Rechnungsrevisorinnen
- Gästen

Art. 15 Geschäfte

Der JV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten JV
- Ein- und Austritte (Mutationen)
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin und der Technischen Leiterin
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins

- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes (Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben und Neuanschaffungen)
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Technischen Leiterin
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur JV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene JV ist beschlussfähig.

Art. 17 Anträge zuhanden der JV

Anträge zuhanden der JV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Über das Eintreten eines an der JV gestellten Antrages entscheidet die JV mit einer 2/3-Mehrheit. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, Passivmitglieder jedoch nur für den gesellschaftlichen Bereich.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für Statutenrevisionen, sowie Fusionen oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 19 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Die Einladungen haben schriftlich und mindestens 14Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsidentin
- übrige 4 bis 8 Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied eine Turnleiterin ist und damit die TK vertritt

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- erstellen von Organigrammen, Reglementen und Pflichtenheften

Art. 22 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder der Kassierin rechtsverbindlich.

Technische Kommission

Art. 24 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus der technischen Leiterin und weiteren Turnleiterinnen. Sie ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- Turnerische Organisation der Turnabende
- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenene Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der JV
- Besuch der Ausbildungskurse der Verbände

Art. 26 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 27

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet und später wieder aufgelöst werden.

Revisorinnen

Art. 28 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder und wird von der JV jeweils für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der JV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die JV.

Art. 30 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der JV.

V. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die JV zuständig.

Art. 33 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente, Aktenstücke und Gegenstände.

VI. Finanzen

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Sponsorenbeiträge
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 36 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiterbildungskosten
- weitere durch die JV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der von der JV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch JV-Beschluss festgesetzt.

Art. 38 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- Turnleiterinnen
- Mittnerinnen, max. bis zur Aufnahme an der nächsten JV

Art. 39 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 40 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die JV.

Art. 41 Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 42 Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**Art. 43 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der JV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 44 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die JV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 45 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV, bzw. des STV.

Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen JV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 47 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem STV Dussnang-Oberwangen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des STV Dussnang-Oberwangen über.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der JV vom 4. April 2011 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom März 1995.

Ort und Datum

Dussnang, 4. April 2011

Für die Frauenriege Dussnang-Oberwangen

Präsidentin

Aktuarin

C. Büchel

Bernarda Graf

Cornelia Büchel

Bernarda Graf

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 14.2.12 genehmigt.

Präsident

Aktuar/in

A. Brühwiler

D. Abegg

Andreas Brühwiler